

Fink&Kollege Steuerberater
Partnerschaft mbB

Reiner Fink
Dipl. Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Sven Patotzki
Steuerberater

13.01.2021

Neue Regelung in der Antragsberechtigung Überbrückungshilfe II

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe des Dezembers wurden seitens der Bundesregierung kurzfristig, die Voraussetzungen - welche die Antragsberechtigung der Überbrückungshilfe Phase II regeln, überarbeitet.

Bisher war die Rechtslage so, dass Unternehmen zur Beantragung der Überbrückungshilfe II lediglich Umsatzeinbrüche in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nachweisen mussten. Ausgehend von der Höhe der Umsatzeinbrüche wurden ausgewählte Fixkosten zu einem bestimmten Prozentsatz erstattet.

Die neue Regelung, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, besagt (FAQ-Katalog des BMWi Punkt 4.16. „Was ist beihilferechtlich zu beachten“), dass die Hilfe ausschließlich **für ungedeckte Fixkosten** im Zeitraum September bis Dezember anzuwenden ist. Gleichzeitig wird die Höhe der Hilfe auf den erwirtschafteten Verlust gedeckelt. Das bedeutet, dass die Voraussetzung zur Auszahlung der Überbrückungshilfe II nur besteht, wenn das Unternehmen im entsprechenden Zeitraum **Verluste erzielt hat**.

Nachfolgend haben wir drei Beispiele aufgeführt um die Auswirkung der neuen Antrags-Voraussetzungen zu veranschaulichen:

1. Verlust 10.000€, berechneter Anspruch auf ÜBII 6.000€ = Auszahlung 6.000€
 - Da der Verlust größer ist als der errechnete Anspruch auf ÜBII kann die gesamte Höhe der ÜBII beantragt werden.
2. Verlust 6.000€, berechneter Anspruch auf ÜBII 10.000€ = Auszahlung 6.000€
 - Durch die neue Regelung wird die Hilfe auf die Höhe des erwirtschafteten Verlustes gedeckelt, die Hilfe kann also nur bis zu dieser Höhe beantragt werden.
3. Gewinn 100€, berechneter Anspruch auf ÜBII 10.000€ = Auszahlung 0€
 - Unternehmen die, in Ihrer Gewinn und Verlustrechnung im Zeitraum September bis Dezember einen Gewinn erwirtschaftet haben, sind nach der neuen Regelung nicht mehr antragsberechtigt in Hinsicht auf die Überbrückungshilfe II.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Fink
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater



Sven Patotzki
Steuerberater

71364 Winnenden-Hertmannsweiler
Otto-Hahn-Straße 6

Telefon: 07195 9261 0
Telefax: 07195 92 61 30

E-mail: kanzlei@fink-kollege.de
www.fink-kollege.de

AG Stuttgart PR 720819

